

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam. 7. Mai 1913.

Nr. 25.

Inhalt: Salale Einfuhrplatz für Feuerwaffen und Schießbedarf. — Verbot von Brechen und Wegschaffen von Steinen usw. am Hafen Daressalam. — Bezirksratsmitglieder des Kommunalverbandes Tanga. — Aufhebung der Sperre in Engare ol antonje. — Sperre über Iramba und Iyambi — Sperre am Dilutisee.

Bekanntmachung.

Das Zollamt Salale wird als Einfuhrplatz für Feuerwaffen und Schießbedarf erklärt. Im Abschnitt A der Bekanntmachung vom 9. März 1906, — A. Anz. Nr. 9/1906 L. G. Seite 344 —, ist in Ziffer I hinter Mikindani einzuschalten: „Salale“.

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1913 in Kraft.

Daressalam, den 30. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 10028/13. IV.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichsgesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

In dem durch § 2 näher bezeichneten Gebiet wird hiermit jegliches Brechen und Fortschaffen von Steinen, Korallen, Kies (Changarawe) und Sand vom Strande und dessen unmittelbarer Nähe, in der Hafeneinfahrt, an den Landriffen und auf den Makatumbiinseln verboten.

Die Entnahme von Ballast darf dort entsprechend dem § 34 der Hafenordnung vom 28. Juli 1903 nur an den vom Hafenamte anzuweisenden Stellen erfolgen.

§ 2.

Das gemäß § 1 gesperrte Gebiet wird durch folgende Linien begrenzt:

Von der weißen Hammond-Tonne, nördlich-Außer-Makatumbi liegend, bis Nordkante Ras Upanga, von da südlich bis zum Pulverschuppen reichend, dann östlich bis außerhalb der südlich-

ten Spitze der Außer-Makatumbi-Insel verlaufend und von dort wieder nördlich außerhalb der Insel bis zur weißen Hammond-Tonne.

Beim Bezirksamt Daressalam liegt eine Kartenskizze aus, woraus das in Frage kommende Gebiet noch ersehen werden kann.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 450 Rp. oder mit Haft bestraft.

Gegen Eingeborene und ihnen gleichstehende Farbige finden die Strafbestimmungen der Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896 Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Daressalam, den 2. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 5715/13. VII.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichskanzlers vom 29. März 1901 betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika, sind für die Zeit vom 1. April 1913 bis 31. März 1915 zu Mitgliedern des Bezirksrats des Kommunalverbandes Tanga ernannt worden die Herren:

a) Ordentliche Mitglieder

1. Pastor Delius
2. Rechtsanwalt von Nostitz
3. Kaufmann Saupe.

b) Stellvertretende Mitglieder

1. Spediteur Mascher

2. Kaufmann Romsner

3. „ Wilke.

Darossalam, den 5. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage:

Humann.

J. Nr. 9437/13. II. B.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 4. März 1913 (A. Anz. Nr. 13/13) über die Farm des Buren Segrange in Engare ol mutonje bei Aruscha wegen Rinderpestverdacht verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 5. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage:

Humann.

J. Nr. 10163/13. V B.

Bekanntmachung.

In den Landschaften Iramba und Iyambi im Bereiche der Bezirksnebenstelle Mkalama hat der zuständige Regierungstierarzt eine rinderpestverdächtige Seuche festgestellt.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tiersenchen vom 27. Febr. 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) ist über die Landschaften Iramba und Iyambi die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern, Schafen und Ziegen verhängt worden. Die Ausfuhr von Produkten derselben ist nur mit Genehmigung des Bezirksamts unter Einhaltung der von diesem angeordneten Maßnahmen gestattet.

Daressalam, den 5. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage:

Humann.

J. Nr. 9928/13. V B.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dez. 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Blatt Nr. 5/11) ist über die Farm Färber am Dilutisee bei Aruscha die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 7. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage:

Humann.

J. Nr. 10608/13 V. B.